	Weitere Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen		
		Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder	

1. Bezeichnung der Leistungen

Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder in Form von einfacher Elternassistenz oder qualifizierter Elternassistenz (Begleitete Elternschaft)

2. Rechtsgrundlagen

- § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX (qualifizierte Elternassistenz)
- § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX (einfache Elternassistenz)

3. Personenkreise / Zielgruppen

- leistungsberechtigte Mütter/Väter mit einer wesentlichen Behinderung i.S.d. § 99 SGB IX, die vorübergehend oder auf Dauer zur selbstständigen Lebensführung und/oder Versorgung des minderjährigen Kindes Unterstützung benötigen
- diese Leistungen stehen auch leistungsberechtigte Schwangeren mit einer wesentlichen Behinderung i.S.d. § 99 SGB IX zu

4. Zielstellungen

einfache Elternassistenz	qualifizierte Elternassistenz (sog. Begleitete Elternschaft)
• vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen bei der Versorgung und Betreuung des Kindes entsprechend der Wünsche und Bedarfe des Leistungsberechtigten • die einfache Elternassistenz kompensiert Handlungen im Zusammenhang mit der Versorgung und Betreuung des Kindes, die der Leistungsberechtigte behinderungsbedingt nicht eigenständig durchführen kann • bei der Übernahme von Handlungen und der Begleitung des Leistungsberechtigten wird auch im Rahmen der einfachen Elternassistenz wenn möglich das Ziel verfolgt, dass der Leistungsberechtigte Handlungen perspektivisch selbständig ausführen kann	Befähigung und Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung der Elternrolle durch Anleitung, Beratung und Übungen, insbesondere • Erhalten und Unterstützen der Eltern-Kind-Beziehung • Stärken der Eltern in ihrer Alltagskompetenz und bei der Wahrnehmung der Elternrolle, d.h. Eltern werden angeleitet, die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren, • Fördern der selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • Anleiten und Befähigen bei der Gesundheitsfürsorge für das Kind • Unterstützen der altersgerechten, individuellen und sozialen Entwicklung

zur Erprobung

	des Kindes bzw. der Kinder durch Krisen- und Konfliktprävention • Hilfe zur Selbsthilfe

Die Leistung sollte mit einem hohen Maß an Kontinuität geplant und erbracht werden, um die Stabilisierung und die (Weiter-) Entwicklung der Elternrolle zu gewährleisten.

Werden gleichzeitig Leistungen der Begleiteten Elternschaft und persönliche Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe (z.B. Unterstützung beim Wohnen) gewährt, sollen diese Leistungen nach Möglichkeit aus einer Hand beim Leistungserbringer erbracht werden.

5. Art und Inhalt der Leistungen

Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).

einfache Elternassistenz	qualifizierte Elternassistenz (sog. Begleitete Elternschaft)
<u>Direkte Leistungen, insbesondere</u> • Pflege und Versorgung des Kindes, • ersetzende Tätigkeiten im Haushalt (z. B. das Waschen, Aufhängen, Zusammenlegen und Wegräumen der Kinderwäsche, der zusätzliche Aufwand beim Kochen und Vorbereiten der Familienmahlzeiten, das Wechseln der Kinderbettwäsche) • ersetzende Tätigkeiten außerhalb der Wohnung (Einkäufe, Begleitung zum Kinderarzt, zur Krabbelgruppe oder in den Kindergarten), • Kompensatorische Assistenz zur altersgerechten Entwicklung des Kindes (z. B. bei Bedarf das Erlernen des Fahrradfahrens für Kinder blinder Eltern oder rollstuhlfahrender Eltern).	<u>Direkte Leistungen, insbesondere:</u> Leistungen zur Befähigung der selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung in der Rolle als Eltern zu folgenden Themenbereichen • Versorgung • Ernährung • gesundheitlichen Versorgung • Beratung zu materiellen Grundlagen • kindgerechten Wohnsituation der Familie, Reduzierung von gängigen Gefährdungen im Haushalt, z.B. Steckdosen, Zugänglichkeit zu Haushaltchemikalien, Medikamente) • Umgang mit Behörden/Ämtern/Ärzten • Strukturierung des Tagesablaufs mit dem Kind Leistungen zur Befähigung der leistungsberechtigten Person bei der Gewährleistung einer altersgemäßen Entwicklung des/der Kinder und ihrer Beziehungen zueinander • Kommunikationsmöglichkeiten für Eltern und Kinder weiterentwickeln • Anleitung bei der Förderung der altersgemäßen Entwicklung der Kinder insbesondere in den Bereichen Schule, Bildung, körperliche Betätigung, soziale Interaktion

Arbeitsfassung

	• Förderung bei der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien • Vermittlung und Übung von Methoden zur Selbstregulation • Befähigung zur Bewältigung von familiären/persönlichen Krisen Hilfe zur Selbsthilfe durch ressourcenorientierte Förderung und Stärkung des Selbsthilfepotentials des leistungsberechtigten Elternteils Anleitung und Unterstützung bei der Nutzung von Ressourcen im Umfeld, insbesondere • Aktivierung familiäre Ressourcen (z. B. Großeltern) • Kontakt zu anderen Eltern und/oder Freundschaften und Partnerschaften aufbauen und pflegen • bei der Nutzung von Angeboten im Sozialraum Befähigung des leistungsberechtigten Elternteils bei der Erschließung von Teilhabemöglichkeiten des Kindes, insbesondere • Teilhabe des Kindes am gesellschaftlichen Leben (Freizeitgestaltung, inkl. sportlicher Aktivitäten) • Teilhabe an Bildung und Förderung (Kita, Schule, berufliche Bildung, Förderangebote) Vermittlung von Kompetenzen zum Verhalten in besonderen Situationen oder Krisensituationen Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Elternschaft Unterstützung bei der Klärung von Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber
<u>Indirekte Leistungen, insbesondere:</u> • Mitwirkung am Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 ff. SGB IX unter Verantwortung des Leistungsträgers • Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Sozial- und Entwicklungsberichts • Information und Abstimmung zur Leistungserbringung • organisatorische Absprachen • Teilnahme an fallbezogenen Beratungen	

zur Erprobung

6. Umfang der Leistungen

- Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen werden unter Berücksichtigung der Inhalte des individuellen Gesamt- bzw. Teilhabeplans nach § 121 bzw. 19 SGB IX erbracht.
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist und nicht durch andere Angebote und Dienstleistungen abgedeckt werden kann

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

1. Strukturqualität

Personal:

- kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften/Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfluktuation)
- Vorhandensein der für das Leistungsangebot notwendigen Fachlichkeit/Berufsabschlüsse
- Anpassung der Fachlichkeit an aktuelle Problemstellungen/ Änderungen in den Rahmenbedingungen
- fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen
- Fort- und Weiterbildung
- Externe/ interne Supervision
- Durchführung von Dienstberatungen
- Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung

Organisation:

- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen (z.B. Organigramm, Ansprechpartner)
- Vorhandensein einer Regelung für den Umgang mit kurzfristigen und langfristigen Personalausfällen
- Vorhandensein einer Regelung für die Fallübergabe bei Personalwechseln
- Vorhaltung von erforderlichen Räumlichkeiten
- Vorhalten von erforderlichen Öffnungszeiten/Sprechzeiten für das Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen im Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der Leitung und Verwaltung des Leistungserbringers

2. Prozessqualität

Fallaufnahme oder Neuaufnahme

- Aufnahme des individuellen Bedarfs und der daraus resultierenden Leistungsplanung
- Zielvereinbarungen mit konkreten Inhalten
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, der Angehörigen, Vertrauten und/oder rechtlicher Betreuer bei der Auswahl von Maßnahmen und Verfahren

Laufende Leistungserbringung

- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Absicherung der vereinbarten Termine und Assistenzzeiten
- Berücksichtigung und Umsetzung der Teilhabeziele des Gesamt- und Teilhabeplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem öffentlichen Träger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeerbringung und fristgerechte Erstellung von Berichten entsprechend der Vorgaben des Leistungsträgers (z.B. Sozial- und Entwicklungsbericht)

Zur Erprobung

- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen im Hilfeverlauf
- regelmäßige Fall- bzw. Fachteamberatungen

Wechsel oder Beendigung der Hilfe:

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

3. Ergebnisqualität:

Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

- jährliche Selbstevaluation (z.B. eigene statistische Auswertungen der inhaltlichen Arbeit)
- regelmäßige Fremdevaluation (z.B. Befragung der Klienten)
- auf Anforderung des Leistungsträgers Erstellung von Qualitätsentwicklungsberichten zu den hier benannten Leistungs- und Qualitätskriterien (entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätsdialogen je nach Aufforderung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
- Sicherung der fristgerechten Umsetzung von Festlegungen aus den Qualitätsdialogen

Konzeptqualität:

- Umfassende und transparente Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- Bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung
- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern
- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien

Zielerreichung:

- Erreichung der individuellen Teilhabeziele
- subjektives Wohlbefinden des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- Mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlen und den erreichten Ergebnissen in Vorbereitung auf die Qualitätsdialoge
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinem Kind/ seinen Kindern
- höchstmögliche Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen entsprechend der Teilhabeeinschränkung

8. Räumliche Ausstattung

<u>Administration</u>

Angemessene Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen der Mitarbeitenden, für Beratungen und für die Kooperations- und Netzwerkarbeit, nach Möglichkeit in Anbindung an bereits vorhandene Angebote des Leistungserbringers (z.B. Nutzung von Räumlichkeiten (Büros), Beratungsstellen, etc.)

Zur Erprobung

9. Sächliche Ausstattung

Die Sachkosten sind der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige sächliche Aufwand. Dieser setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Aufwand für Mobilität (z. B. Kosten für trägereigene KfZ oder Reisekostenerstattung, ÖPNV)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial)
- Aufwand mobile Kommunikation (Anschaffung und laufende Kosten)
- IT-Kosten (Laptop oder PC und weitere technische Ausstattung, Anschaffung, Aktualisierung sowie Lizenzen für Software, Wartung)
- Zentrale Leistungen und Verwaltung (z. B. anteilige Umlage an Träger, anteilige Raumkosten, externe Gehaltsabrechnung, Buchführungskosten, Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Weiterbildungskosten und Fachliteratur
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Honorare (z. B. Supervision insofern diese nicht in den Personalkosten abgebildet werden)

10. Personelle Ausstattung

einfache Elternassistenz	qualifizierte Elternassistenz (sog. Begleitete Elternschaft)
Betreuungskräfte, die für die Erbringung der Leistungen persönlich geeignet sind nach Möglichkeiten sollten Fortbildungen zum Thema Elternassistenz genutzt werden	Fachkräfte, mit der nötigen beruflichen Qualifikation, die für die Erbringung der Leistungen persönlich geeignet sind Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich (Sozial-) Pädagogik und sozialer Arbeit erworben haben. Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung in der Regel mit einer Zusatzqualifikation Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger Personen mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden.
Eingesetzte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal haben die Vorgaben des § 124 Abs. 2 SGB IX zu erfüllen. Entsprechend der spezifischen Teilhabeeinschränkungen können Fortbildungsmaß-nahmen erforderlich sein. Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren und verständlichen Form verfügen.	

zur Erprobung

Für leitende Aufgaben, Koordination und Verwaltung wird Personal entsprechend der erbrachten Leistungsstunden eingesetzt

11. Dokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert in geeigneter Weise für den jeweiligen Leistungsberechtigten im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB IX (möglichst in der Struktur der neun Lebensbereiche der ICF) mindestens

- die erbrachten Leistungen,
- die Ziele und Maßstäbe zur Zielerreichung (Indikatoren des ITP) sowie
- in regelmäßigen Abständen den Stand zur Zielerreichung.

Auf Anforderung des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt der Leistungserbringer einen Bericht (z.B. Sozial- und Entwicklungsbericht) im Sinne einer fachlichen Stellungnahme zum Hilfeverlauf, Zielerreichungsgrad und ggf. Einschätzung des perspektivischen Bedarfs.

zur Erprobung